

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 5. November 1915.

Nr. 47.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Grundgesetz zur Revision von Urteilsabschreibungen Seite 459

2. Zoll- und Steuerwesen: Artikelantrag für die Erweiterung der Anwendung ausländischer Wertpapiere gemäß § 90 der Wechselregulierungsbestimmungen zum Reichsbankgesetz 459

1. Konsulatwesen.

Dem kaiserlichen Konsul von Bischoffshausen in Lima ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 9. Februar 1875 für seinen Wirkbezirk die Ermächtigung erteilt worden, Bürgerlich gültige Abschlüsse von Reichsangehörigen und unter bestimmten Umständen befindlichen Ausländern vorzunehmen und die Geburten, Tode und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 28. Oktober d. J. beschlossen:

1. Der Lauf der zweijährigen Frist des § 85 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsbankgesetz für die Steuerfreiheitsbestimmung ausländischer Wertpapiere auf Grund von gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes erteilten Bescheinigungen ist vom 1. August 1914 an bis auf weiteres gehemmt. Der Reichsbankrat bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die Frist wieder in Lauf gesetzt wird.